



Wassernutzungsentgelt in Deutschland – Handlungsbedarf für Brandenburg

Vortrag in Guben am 24. April 2010
Tagung

„Probleme des Braunkohlebergbaus in der Region Guben“

Alexandra Gaulke
GRÜNE LIGA e.V.
Bundeskontaktstelle Wasser
www.wrrl-info.de

Gliederung



1. Einleitung: Entgelte im Überblick
2. Wassersituation in Brandenburg
3. Wassernutzungsentgelt in Brandenburg
4. WRRL und Kostendeckung
5. Forderungen – Handlungsbedarf

1.1 Die Wasserentnahmeentgelte - Definition



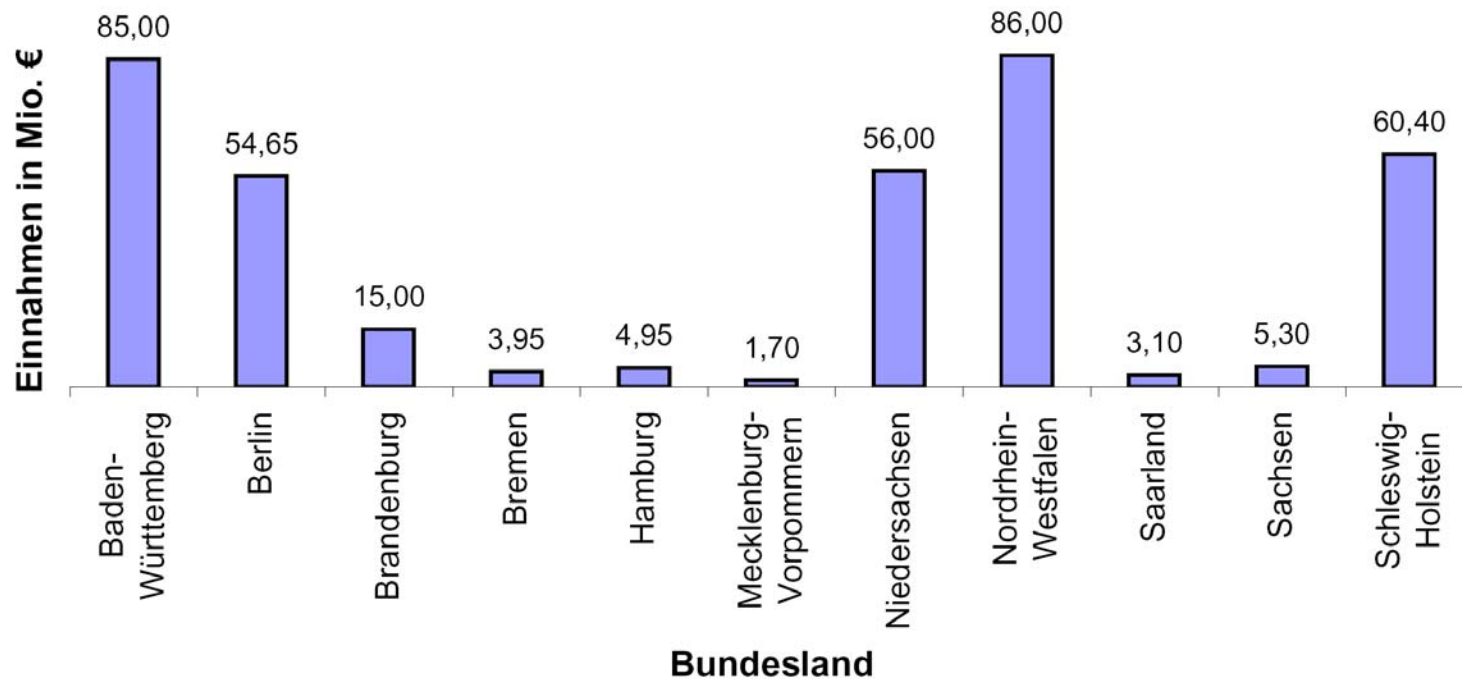
- Ökonomisches Instrument der Umweltpolitik
- „Ressourcennutzungsgebühr“
- Wird erhoben für Wasserentnahme und Gebrauch
- Kommt zum regulären Wasserpreis hinzu
- Verwendung der Einnahmen: i. A. für den Trinkwasser-/ Gewässer-/ Umweltschutz

- **Lenkungsfunktion:** Soll den Wasserverbrauch über den erhöhten Wasserpreis senken
- **Finanzierungsfunktion:** Kann Maßnahmen für den Gewässerschutz finanzieren

1.2 Einnahmen 2008



Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt 2008



(Quelle: Haushaltspläne der Länder 2008, Zusammenstellung Alexandra Gaulke)

2.1 Situation in Brandenburg



Wasseraufkommen

- Im deutschen Teil der Flussgebietseinheit (FGG) Elbe im Jahr 2007 für Energieversorgung und Bergbau: **über 5 Milliarden Kubikmeter**
 - Versorgung privater Haushalte: **690,2 Mio. m³**
- ⇔ WNE zahlt vor allem die öffentliche Wasserversorgung!



2.2 Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes



durch den Bergbau:
bergbauliche
Grundwasserabsenkung
beeinträchtigt den
mengenmäßigen Zustand
des Grundwassers weit
über die Grenzen der
Tagebaue hinaus



2.3 Folgen der Grundwasserabsenkung



- betroffene GW-Körper werden „guten Zustand“ nach WRRL bis 2015 nicht erreichen können
- für 9 der betroffenen GW-Körper im Elbeeinzugsgebiet daher „weniger strenge Umweltziele“ festgesetzt

2.4 Kühlturmverluste



Jährlicher Verlust für den regionalen Wasserhaushalt:
92 Mio. m³ Wasser aus den Lausitzer Braunkohlekraftwerken



2.5 Wiedereingeleitetes Wasser



Nachhaltig verändert durch

Sulfate:

bergbaubedingt gehobenes und in Vorfluter eingeleitete Wasser -> Versauerung

Konditionierungsmittel:

im Kühlwasser – anorganische Phosphate, Phosphorverbindungen, Mikrobiozide, Dispergiermittel

Thermische Belastung – Erwärmung:

- bei wiedereingeleitetem Kühlwasser
- bei Brauchwasser aus Braunkohlekraftwerken



2.6 Beschleunigter Abfluss



- zeitliche und räumliche Verteilung des Abflusses wird durch Wiedereinleitung von abgepumpten Grundwasser in Fließgewässer unnatürlich verändert
- der Abfluss aus der Landschaft beschleunigt sich unnatürlich um ein Vielfaches



3.1 Das WNE in Brandenburg



- Wassernutzungsentgelt soll Lenkungswirkung im Sinne einer sparsamen Wassernutzung entfalten
- Brandenburger WNE nach § 40 BbgWG stellt grundsätzlich hervorragend geeignetes Instrument dar
- bisherige Regelungen sind jedoch dringend verbesserungswürdig
- vor allem Ausnahmen und Vergünstigungen für Bergbau und Kühlwassernutzung sind zu überprüfen

3.2 Entgelt für Kühlwasser



Tabelle 1: bei Entnahme aus Grundwasser und Oberflächenwasser

Bundesland	Grundwasser pro m ³	Oberflächenwasser pro m ³
Baden-Württemberg	0,00 €	0,01023 €
Berlin	0,31 €	0,00 €
Brandenburg	vom Gesetzgeber klarzustellen 0,005 € aus Wasserhaltung Bergbau	0,005 €
Bremen	0,025 €	0,003 € < 500 m ³ 0,005 € > 500 m ³
Hamburg	0,11 € 0,12 € aus tieferen Grundwasserleitern	0,00 €
Mecklenburg- Vorpommern	0,077 €	0,006 €
Niedersachsen	0,02556 €	0,01023 €
Nordrhein-Westfalen	0,027 € 0,0027 € bei Durchlaufkühlung	0,027 € 0,0027 € bei Durchlaufkühlung
Saarland	0,03 € 0,022 € für EMAS-Betriebe	0,00 €
Sachsen	0,076 €	0,005 €
Schleswig-Holstein	0,07 €	0,0077 €

Quelle: Länderwassergesetze und -entgeltverordnungen, Zusammenstellung Alexandra Gaulke

3.3 Kritik



- Mit 0,005 Euro pro m³ auf Entnahme für Kühlwasser aus Oberflächenwasser, das nicht wieder eingeleitet wird, einer der im Bundesvergleich **niedrigsten Sätze**
- Klarstellung der Nutzung von GW als Kühlwasser
- Aus OW entnommenes Wasser in der Lausitz ist ursprünglich abgepumptes GW aus Tagebau, Bsp. KW Jänschwalde (Malxe)

3.4 Entgeltsätze in Brandenburg



Tabelle 2: für ausgewählte Wassernutzungen (gemäß § 40 BbgWG)

	Grundwasser		Oberflächenwasser	
	pro m³	tatsächliches Entgelt (in % des Regelsatzes)	pro m³	Tatsächliches Entgelt (in % des Regelsatzes)
Regelsatz	0,10 €	100 %	0,02 €	100 %
Entnahme für				
Öffentliche Wasserversorgung	0,10 €	100 %	–	–
Sonstige Produktionszwecke	0,10 €	100 %	0,02 €	100 %
Kühlwasser	vom Gesetzgeber klarzustellen		0,005 €	25 %
Wasserhaltung Tagebau mit Ausnahme	0,00 €	0 %	0,00 €	0 %
– davon „wasserrechtlich verbraucht“	0,02 €	20 %	0,02 €	100 %
– davon „kommerziell genutzter Anteil“ / Produktion	0,02 €	20 %	0,02 €	100 %
– davon „kommerziell genutzter Anteil“ / Kühlwasser	0,005 €	5 %	0,005 €	25 %
Beregnung	0,007 €	7 %	0,0014 €	7 %
Fischzucht	0,00 €	0 %	0,00 €	0 %

3.5 Kritik



Erhebliche Ermäßigungen und Ausnahmen

- GW-Hebung beim Abbau von Bodenschätzen befreit
 - davon „kommerziell genutzter Anteil“ für Produktionszwecke mit 0,02 Euro/m³ - ein um 80 % reduzierter Satz vom Regelsatz 0,10 €/m³
 - davon für Kühlwasser mit 0,005 €/m³ Reduktion sogar um 95 %
- Kühlwasser aus OW mit 0,005 €/m³ nur 25 % vom Regelsatz (0,02 €/m³)
- um 93 % reduzierter Satz für Beregnung, Wasser gilt als wieder eingeleitet, aber Aufnahme durch Pflanzen?

4.1 WRRL und Wasserpreise



- WRRL fordert, ökonomische Instrumente zu nutzen, um wasserwirtschaftliche und Umweltziele für Gewässer zu erreichen
- Schlüsselrolle: Gestaltung der Preis- und Gebührenpolitik. Zum Wasserpreis gehören nicht nur Gebühren für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, sondern auch Abgaben wie Wassernutzungsentgelt oder Abwasserabgabe
- Frist für Umgestaltung der Wasserpreise: 2010

4.2 Kostendeckung



Kernelemente der Wasserpreispolitik gemäß **Art. 9 WRRL:**

- Kostendeckung
- Berücksichtigung externer Kosten („Umwelt- und Ressourcenkosten“)
- Berücksichtigung des Verursacherprinzips
- Anreize zur sparsamen Verwendung („effiziente Nutzung“)
- Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Faktoren (bei Ausnahmen / Ermäßigungen)

4.3 Wasserdienstleistungen



Umfassende WATECO-Definition:

Spezifisch für Wasserdienstleistungen ist, dass durch sie Gewässer verändert werden, vor allem durch:

- „die räumliche Verteilung, (...)
- die temporäre (zeitlich begrenzte) Beeinflussung der Verteilung, (...)
- die Höhe der Wasserstände (...),
- die chemische Zusammensetzung des Wassers, z.B. durch Wasseraufbereitung oder Abwasserbehandlung;
- die künstliche Veränderung der Wassertemperatur.“

4.4 Wasserdienstleistungen



=> nicht nur Wasserver- und Entsorgung sind Wasserdienstleistungen, sondern auch:

- Entnahme und Einleitung von **Kühlwasser** für Kraftwerke
- Wasserhaltung und chemische Veränderung des anfallenden Wassers im **Tagebau**

4.5 WNE als Beitrag zur Kostendeckung



- Das Wassernutzungsentgelt ist ein geeignetes Instrument, um Umwelt- und Ressourcenkosten den Verursachern zuzuordnen
- Einige Bundesländer argumentierten bereits in den im Jahr 2005 vorgelegten wirtschaftlichen Analysen, dass Wassernutzungsentgelte dazu beitragen, Umwelt- und Ressourcenkosten zu internalisieren
- Das Umweltbundesamt hält die Einführung von entsprechenden Entgelten zur Umsetzung der WRRL für geboten

5.1 Kernforderungen der GRÜNEN LIGA



anlässlich der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Überprüfung von § 40 BbgWG

- die Erhebung des vollen Entgeltsatzes für Wasserentnahmen zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgasspeichern und anderem sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern (Streichung von § 40 Abs. 4 Nr.7)
- Kühlwasser mit dem vollen Entgeltsatz zu belasten, weil es entweder dem regionalen Wasserhaushalt entzogen (Kühlturmverluste) oder nachteilig verändert wird (durch Wärme- und Stoffeinträge)

5.2 Kernforderungen



- eine klare Regelung, dass die Wiedereinleitung entnommenen Wassers nur dann vom WNE befreit werden kann, wenn sie im Zielgewässer / Vorfluter nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit führt. Die Definition nachteiliger Veränderungen ist dabei dringend zu klären und zu überarbeiten
- dass die Wiedereinleitung nicht nachteilig veränderten Wassers ansonsten nur vom Entgelt befreit werden kann, wenn sie in dieselben Gewässer bzw. in dieselben Grundwasserleiter erfolgt, aus denen das Wasser zuvor entnommen wurde

5.3 Handlungsbedarf



- Ohne Entgeltspflicht **kein ökonomischer Anreiz** für sparsameren Umgang trotz erheblicher Einsparpotentiale bei der Grundwasserhebung
 - Regulärer Satz für bergbaubedingte Grundwasserabsenkung und Kühlwassernutzung auch aus Sicht des **Verursacherprinzips** / WRRL dringend geboten
- => Explizite Zweckbindung der Einnahmen ausschließlich für den Gewässerschutz
- => Mehreinnahmen für Umsetzung der Bewirtschaftungspläne Elbe- / Odergebiet möglich



Vielen Dank!

NEUE ADRESSE:
GRÜNE LIGA e.V.
Bundeskontaktstelle Wasser
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel.: 030 – 40 39 35 30
www.wrrl-info.de



Entgeltregelungen – ein weites Feld



Abgaben in €/m ³	Öffentliche Wasserversorgung	Entnahme aus Grundwasser (GW) / Oberflächenwasser (OW)	Zur Grundwasser- absenkung / Wasser- haltung	Produktions- zwecke / Industrie / Gewerbe	Kühl- wasser	Fisch- haltung	Beregnung / Berieselung	Sonstige Nutzungen
Bundesland								
Baden-Württemberg	0,05113	0,05113 GW	nach Herkunft	nach Herkunft	0,01023 OW	befreit	0,00511	0,02045 OW
Berlin	0,31 (einheitlicher Tarif auf alle Grundwasserentnahmen)							
Brandenburg	nach Herkunft	0,10 GW	nach Herkunft	0,02	0,005 OW	befreit	nach Herkunft	nach Herkunft
Bremen	0,05	0,005 / 0,003 OW ^L	0,025	nach Entnahme	0,025 GW	0,0025 GW	0,005 GW / OW befreit	0,06
Hamburg	0,07 / 0,08 GW	0,11 / 0,12 (für alle anderen Nutzungen)						
Mecklenburg-Vorpommern	0,018	nach Nutzung	0,016 GW	0,018	0,077 GW / 0,006 OW	befreit	befreit	0,018
Niedersachsen	0,05113	nach Nutzung	0,02556 GW	sonstige Nutzung	0,01023 OW / 0,02556 GW	0,0256 GW / OW befreit	0,00511	0,02045 OW / 0,06136 GW
Nordrhein-Westfalen	0,0405	0,0405	befreit	0,0405	0,027 / 0,0027	k. A.	befreit	befreit
Saarland	0,07 / 0,06	nach Nutzung	0,03 / 0,022 GW	nach Nutzung / Herkunft	0,022 GW	0,006 / 0,004 GW	0,006 / 0,004 GW	0,08 / 0,055 GW
Sachsen	0,015	nach Nutzung	0,015 GW	sonstige Nutzung	0,076 GW / 0,005 OW	befreit	0,025 GW / 0,005 OW	0,076 GW / 0,020 OW
Schleswig-Holstein	0,05 / 0,11 GW	0,0077 OW	0,02 GW	0,02 GW	nach Herkunft	0,02 GW	0,02 GW	0,07 GW